



55543 Bad Kreuznach
Burgenlandstraße 7
Abteilung Weinbau

Telefon: 0671/793-818
Telefax: 0671/793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Prämierungsbestimmungen für die Landesprämierung ab 2023 rheinland-pfälzischer Edelbrände

1. Zweck und Umfang

Die Prämierung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat zum Ziel, die Erzeugung qualitativ herausragender Edelbrände und deren Absatz zu fördern, sowie durch die Auszeichnungshinweise den Verbrauchern eine Einkaufshilfe zu bieten.

Teilnahmeberechtigt sind in Rheinland-Pfalz ansässige, natürliche oder juristische Personen, die selbst Edelbrände herstellen und Stoffbesitzer, die Edelbrände auf ihre Rechnung und im Rahmen ihres Kontingents herstellen lassen. Betriebe, die ihren Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz haben, sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Mitglied in einem rheinland-pfälzischen Brennerverband sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer über die Teilnahmeberechtigung.

Ausgezeichnet werden Erzeugnisse, die wesentlich über dem Durchschnitt liegende, qualitative Anforderungen erfüllen.

2. Zulassung

Zur Landesprämierung zugelassen sind:

a) Erzeugnisse aus Trauben und deren Rückstände

Zugelassen sind Brände aus Trauben, Trester, Hefe und Wein.

b) Erzeugnisse aus Obst und nicht mehligem Stoffen und deren Rückstände

Zugelassen sind Brände aus Obst, Beeren, Most, Topinambur oder Rückständen davon und Geiste aus einheimischen Früchten.

Erzeugnisse aus a) und b) mit Aromazusätzen und/oder Früchten, Kräutern, Fruchtsaft und Wein sind zur Prämierung nicht zugelassen.

c) Getreidespirituosen und Bierbrand

Die Erzeugnisse aus a) - c) werden den Kategorien Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Wildfrüchte, Getreide, Bier und Produkte aus Weintrauben zugeordnet.

d) Weitere Erzeugnisse

- Destillate, die nicht unter a) - c) fallen
- Liköre nach Nr. 33 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnung von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.
- Ausgeschlossen sind Liköre unter Zusatz von Sahne, Milch oder anderen Milcherzeugnissen.

Jedes Erzeugnis muss durch eine Losnummer gekennzeichnet sein. Es müssen von jedem fertigen Erzeugnis mindestens 15 Liter zum Zeitpunkt der Anmeldung vorhanden sein.

Zugekaufte Erzeugnisse sind von der Prämierung ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Zulassung der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Erzeugnisse, die bereits bei einer vorhergehenden Prämierung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angestellt waren und nicht mit einer goldenen Kammerpreismünze ausgezeichnet wurden, dürfen erneut angestellt werden.

3. Anmeldung zur Landesprämierung

Die Anmeldung der Edelbrände und Abgabe der Proben zur Landesprämierung erfolgt bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Der Anmeldezeitraum wird öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Webseite der Brändeprämierung <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/wein/braendepraemierung/> abgerufen werden.

auf den von der Landwirtschaftskammer ausgegebenen Anmeldescheinen erfolgen.

Auf dem Anmeldeschein ist ein Etikett des jeweiligen Erzeugnisses aufzukleben und der Antrag von der Betriebsleiterin oder vom Betriebsleiter oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen. Für jedes Erzeugnis ist ein eigener Antrag zu stellen. Dem Antrag sind zwei vollständig gekennzeichnete Probeflaschen beizufügen, von denen eine von der Landwirtschaftskammer zwei Jahre als Kontrollprobe aufbewahrt wird. Bei kleinen Nennvolumen sind mehrere Flaschen im Gesamtvolumen von mindestens 0,5 Liter abzugeben. Ein Anspruch auf Rückgabe der eingereichten Probeflaschen besteht nicht. Nach dem Anmeldezeitraum eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Proben und Richten

Die Erzeugnisse werden den Sachverständigen ohne Kenntnis der geografischen oder betrieblichen Herkunft zur Bewertung verdeckt vorgestellt. Die Verkostung und Bewertung ungesüßter und gesüßter Destillate erfolgt getrennt.

An den Bewertungsproben und den Preisrichterberatungen können mit Ausnahme der Veranstaltungsleitung und der Sachverständigen keine Personen teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Landwirtschaftskammer.

Für die sensorische Bewertung werden Prüfungskommissionen von mindestens vier Sachverständigen gebildet. In das Preisrichterkollegium werden in der Bewertung von Bränden erfahrene Sachverständige von der Landwirtschaftskammer berufen.

Die Bewertung der eingereichten Proben erfolgt nach dem 5-Punkte-Schema. Bewertet werden die Vorbedingungen Farbe und Klarheit mit ja/nein und die Prüfmerkmale Geruch, Geschmack und Harmonie nach Punkten.

Vergeben werden für:

hervorragende Erzeugnisse	4,5 bis 5,0	Punkte
sehr gute Erzeugnisse	3,5 bis 4,49	Punkte
gute Erzeugnisse	2,5 bis 3,49	Punkte
zufriedenstellende Erzeugnisse	1,5 bis 2,49	Punkte
nicht zufriedenstellende Erzeugnisse	0,5 bis 1,49	Punkte
fehlerhafte Erzeugnisse	0	Punkte

Für die Ermittlung der Qualitätszahl werden die für die Prüfmerkmale vergebenen Punkte addiert und durch 3 geteilt. Wird eine der Vorbedingungen nicht erfüllt, so scheidet das Erzeugnis von der weiteren Bewertung aus.

Es können ganze und halbe Punkte für die Bewertung der Prüfmerkmale vergeben werden. Die Sachverständigen tragen die Bewertung der einzelnen Erzeugnisse in die Probeliste ein und unterzeichnen diese. Die Qualitätszahlen der Sachverständigen werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und den Sachverständigen zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Protokolls dürfen keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Addition der Einzelergebnisse geteilt durch die Anzahl der Sachverständigen.

5. Auszeichnungen

5.1 Kammerpreismünzen

Vergeben werden für:

4,50 bis 5,00 Punkte	Goldene Kammerpreismünze
4,00 bis 4,49 Punkte	Silberne Kammerpreismünze
3,50 bis 3,99 Punkte	Bronzene Kammerpreismünze

5.2 Ehrenpreise

Für besondere betriebliche Leistungen können Staatsehrenpreise an Betriebe mit Sitz in Rheinland-Pfalz und Ehrenpreise der Bauern- und Winzerverbände in Rheinland-Pfalz an Mitgliedsbetriebe verliehen werden.

Für je angefangene 200 ausgezeichnete Destillate pro Region (Rheinland-Nassau und Rheinhessen-Pfalz) kann ein Staatsehrenpreis verliehen werden. Ein Großer Staatsehrenpreis wird einem Betrieb verliehen, der in einem Zeitraum von zehn Jahren zum fünften Mal einen Staatsehrenpreis erhält. Ein weiterer Großer Staatsehrenpreis kann einem Betrieb verliehen werden, wenn er die oben genannten Bedingungen wieder erfüllt hat. Die Staatsehrenpreise erhalten die Betriebe mit dem höchsten Betriebsdurchschnitt in der jeweiligen Region, die dann folgenden Betriebe erhalten die Ehrenpreise der Bauern- und Winzerverbände und anderer Institutionen.

In die Ehrenpreisberechnung werden nur Betriebe einbezogen, die ungesüßte Destillate aus mindestens fünf unterschiedlichen Erzeugnisarten der Kategorien Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Wildfrüchte, Getreide, Bier und Produkte aus Weintrauben nach 2 a - c zur Prämierung angestellt und ausgezeichnet bekommen haben. Es müssen dabei mindestens 3 Kategorien mit maximal 3 Erzeugnissen pro Kategorie besetzt sein.

Für die Berechnung des Betriebsdurchschnitts werden die fünf am höchsten bewerteten Erzeugnisse der unter Punkt 2 a) – c) zugelassenen Destillate herangezogen, wobei diese aus mindestens drei Kategorien stammen müssen. Innerhalb der Kategorie müssen sich die Erzeugnisse in der Art unterscheiden. Fehlende Kategorien werden mit einer Qualitätszahl von 3 Punkten bewertet. Erreichen zwei oder mehrere Betriebe den gleichen Betriebsdurchschnitt, so wird ein sechstes Erzeugnis hinzugezogen oder dem Betrieb der Ehrenpreis zuerkannt, der die meisten ausgezeichneten Erzeugnisse vorweisen kann.

Aus den mit Goldenen Kammerpreismünzen ausgezeichneten Edelbränden kann der jeweils beste Brand in den unter Punkt 2 a - c aufgeführten Kategorien in einer eigenen sensorischen Bewertung ermittelt werden. Die Betriebe, die den Siegerbrand stellen, erhalten eine Urkunde und können die so ausgezeichneten Brände mit den von der Landwirtschaftskammer ausgegebenen Etiketten als Sieger kennzeichnen.

Dieses Erzeugnis wurde von einer anerkannten Expertenjury
als bestes Produkt seiner Kategorie
bei der Landesprämierung ausgewählt

5.3 Haus der prämierten Edelbrände

Die Landwirtschaftskammer kann Betrieben auf Antrag die Auszeichnung "Haus der prämierten Edelbrände " verleihen. Die Auszeichnung ist mit der Übergabe eines Hausschildes verbunden, das im Eigentum der Landwirtschaftskammer bleibt.

Voraussetzung für die Verleihung ist die erfolgreiche Teilnahme mit fünf Erzeugnissen im Prämierungsjahr. Auf das jüngste in diesem Sinne erfolgreich abgeschlossene Prämierungsjahr ist durch einen von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Jahrgangsaufkleber auf dem Hausschild hinzuweisen.

Der so ausgezeichnete Betrieb ist verpflichtet, das verliehene Hausschild auf Aufforderung der Landwirtschaftskammer zurückzugeben. Diese Rückforderung kann erfolgen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme nicht mehr vorliegt. Die Rückforderung kann weiterhin erfolgen bei missbräuchlicher Verwendung des Hausschildes oder wenn der Betrieb durch sein Verhalten dem Ansehen der Landesprämierung schadet. Im Einzelfall entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

5.4 Ausschluss von Kammerbediensteten

Bedienstete der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sind von der Verleihung der in Ziffer 5.2 aufgeführten Auszeichnungen ausgeschlossen.

6. Verwendung von Prämierungsauszeichnungen

Auf die erzielten Auszeichnungen darf auf den Flaschen der prämierten Edelbrände nur mit den einheitlichen von der Landwirtschaftskammer ausgegebenen Kennzeichen hingewiesen werden. Die Auszeichnung gilt nur für die angestellte Losnummer und Menge. Die Kennzeichen werden von der Landwirtschaftskammer für die im Anmeldeformular angegebene Flaschenzahl kostenlos ausgegeben.

Angeboten werden selbstklebende, runde Prämierungszeichen im

- a) Normaldruck**
- b) Prägedruck**

Die Verwendung der Prämierungskennzeichen als auch sonstige Hinweise in Preislisten, Rundschreiben und dgl. darf nur in einer Weise erfolgen, die eine Irreführung der Verbraucher ausschließt. Kommt ein prämiertes Erzeugnis unter einem anderen Namen als dem des Herstellers in den Verkehr, so darf auf die Prämierung nur in Verbindung mit dem Namen des Herstellers hingewiesen werden.

7. Ausschluss von der Prämierung

Unrichtige Angaben im Anmeldeschein führen zum Ausschluss des betreffenden Erzeugnisses.

„Ein Ausschluss von der Landesprämierung kann erfolgen, wenn gegen den Teilnehmer oder dessen Rechtsvorgänger oder eine andere in deren Auftrag handelnde Person

in den letzten fünf Prämierungsjahren wegen eines Verstoßes gegen weinrechtliche Vorschriften oder Spirituosenvorschriften eine rechtskräftige Sanktion (Urteil, Geldbuße, Einstellung nach § 153 a StPO) verhängt wurde, ein Ermittlungsverfahren wegen rechtlicher Verfehlungen anhängig ist oder im Rahmen der Überwachung Zuwiderhandlungen bekannt geworden sind und die Schwere des Delikts bzw. Verdachts den Ausschluss erfordert.

„Ferner kann ein Ausschluss bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Durchführung der Landesprämierung erfolgen.

Werden nach Abschluss der Prämierung Tatsachen bekannt, die den Ausschluss eines Teilnehmers oder eines Brandes zur Folge gehabt hätten, so kann oder können die verliehene(n) Auszeichnung(en) sowie die Urkunde(n) und Medaille(n) zurückgefordert werden.

Über den Ausschluss und die Rückforderung von Medaillen und Urkunden entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer. Je nach der Schwere der Verfehlung kann der Betrieb bis zu fünf Jahren von weiteren Prämierungen ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Ausschlussfrist über fünf Jahre hinaus verlängert werden.

8. Einsprüche

Gegen die Bewertung der Brände kann kein Einspruch eingelegt werden. Schadenersatzansprüche sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit gestützt werden, ausgeschlossen.

9. Gebühren (zuzüglich Umsatzsteuer)

Für jedes angemeldete Erzeugnis ist eine Grundgebühr von 31 € zu entrichten. Zusätzlich werden für jedes prämierte Erzeugnis bis zu einer Partigröße von 50 Litern 4 €, 51 bis 100 Liter 6,50 €, 101 bis 150 Liter 8 € und für jede weitere angefangene Menge von 50 Litern 1,50 € berechnet.

Für Prämierungskennzeichen im Prägedruck wird die doppelte Erfolgsgebühr berechnet.

Für jede bestellte Kammerpreismünze werden 5,20 € berechnet.

10. Preisverkündung

Die Preisträger werden schriftlich über die erzielten Auszeichnungen unterrichtet. Sie erhalten eine Urkunde, auf der alle erzielten Auszeichnungen aufgeführt sind.

Kammerpreismünzen werden nur auf Bestellung ausgegeben. Die Bestellung ist in der Anmeldung verbindlich anzugeben. Außerdem werden die ausgezeichneten Betriebe und Erzeugnisse in ein Preisträgerverzeichnis aufgenommen. Gegen Kostenerstattung können auf Antrag für einzelne Erzeugnisse Urkunden mit den erzielten Preisen ausgestellt werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Prämierungsergebnisse erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Die Prämierungsteilnehmer sind auf Ersuchen der Landwirtschaftskammer verpflichtet, von jedem prämierten Erzeugnis für Kostproben anlässlich der öffentlichen Preisverkündung Proben zur Verfügung zu stellen. Die Landwirtschaftskammer kauft die benötigten Flaschen einschließlich Glas unter Abzug eines Proberabattes von 40 %.

11. Schlussbestimmungen

Die Bewerber erkennen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeschein die vorliegenden Bedingungen an. Ergänzungen der Bestimmungen werden gesondert in den Mitteilungsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bekannt gegeben. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Annahmestellen der Landwirtschaftskammer für die Brändeprämierung:

Internetseite der Landwirtschaftskammer: www.lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach

für Betriebe aus den Landkreisen Bad Kreuznach und Birkenfeld
Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
Telefonnummer: 0671 793-0, Telefaxnummer: 0671 793-833
E-Mail: weinbau@lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Alzey

für Betriebe aus den Landkreisen Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie den kreisfreien Städten Mainz und Worms
Otto-Lilienthal-Straße 4, 55232 Alzey
Telefonnummer: 06731 9510-50, Telefaxnummer: 06731 9510-510
E-Mail: alzey@lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern

für Betriebe aus den Landkreisen Kaiserslautern und Kusel, dem Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern und Zweibrücken
Röchlingstraße 1, 67663 Kaiserslautern
Telefonnummer: 0631 84099-0, Telefaxnummer: 0631 84099-499
E-Mail: kaiserslautern@lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz

für Betriebe aus dem ehem. Regierungsbezirk Koblenz mit Ausnahme der Landkreise Bad Kreuznach und Birkenfeld
Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz
Telefonnummer: 0261 91593-0, Telefaxnummer: 0261 91593-233
E-Mail: koblenz@lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt/Weinstraße

für Betriebe aus den Landkreisen Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz, Pirmasens und Südliche Weinstraße sowie den kreisfreien Städten Frankenthal, Landau/Pfalz, Ludwigshafen, Neustadt/Weinstraße, Pirmasens und Speyer
Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt/Weinstraße
Telefonnummer: 06321 9177-0, Telefaxnummer: 06321 9177-699
E-Mail: neustadt@lwk-rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Weinbauamt Bekond

für Betriebe aus den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Daun, Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier
In der Göbelwies 1, 54340 Bekond
Telefonnummer: 0671 793-300, Telefaxnummer: 0671 793-366
E-Mail: bekond@lwk-rlp.de